HAVIXBECK

A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

49. Jahrgang	Ausgegeben am 22.05.2023	Nummer 6

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

		Seite
14	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	31-38
15	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung des Planentwurfes der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße" gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	39-42
16	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	43-49

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Bauflächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser, um der weiterhin hohen Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden. Da kaum noch Bauflächen innerhalb bestehender Wohnviertel oder auf baulich vorgenutzten Arealen vorhanden sind, ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen nur durch die Entwicklung eines neuen Quartiers auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich.

Das „Baugebiet Masbeck" stellt mit seiner Größe und zentralen Lage zwischen dem Bahnhof und dem Siedlungsbereich der Gemeinde Havixbeck die einmalige Chance dar, ein nachhaltiges, zukunftsorientiertes, klimafreundliches und auf die Wünsche der Bürgerschaft angepasstes Baugebiet zu entwickeln. Vor dem Hintergrund bzw. dem Ziel der Schonung der Ressource „Boden" muss bzw. wird es voraussichtlich in näherer Zukunft kein weiteres Baugebiet dieser Größenordnung im Gemeindegebiet mehr geben.

Der Änderungsbereich ist im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Flächen für Land- oder Forstwirtschaft" festgesetzt. Ein Großteil der Fläche soll zukünftig in „Wohnbaufläche" umgewandelt werden, ein kleinerer Bereich entlang des Schlautbaches in „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Parkanlage". Um dies zu ermöglichen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Kartenausschnitt:

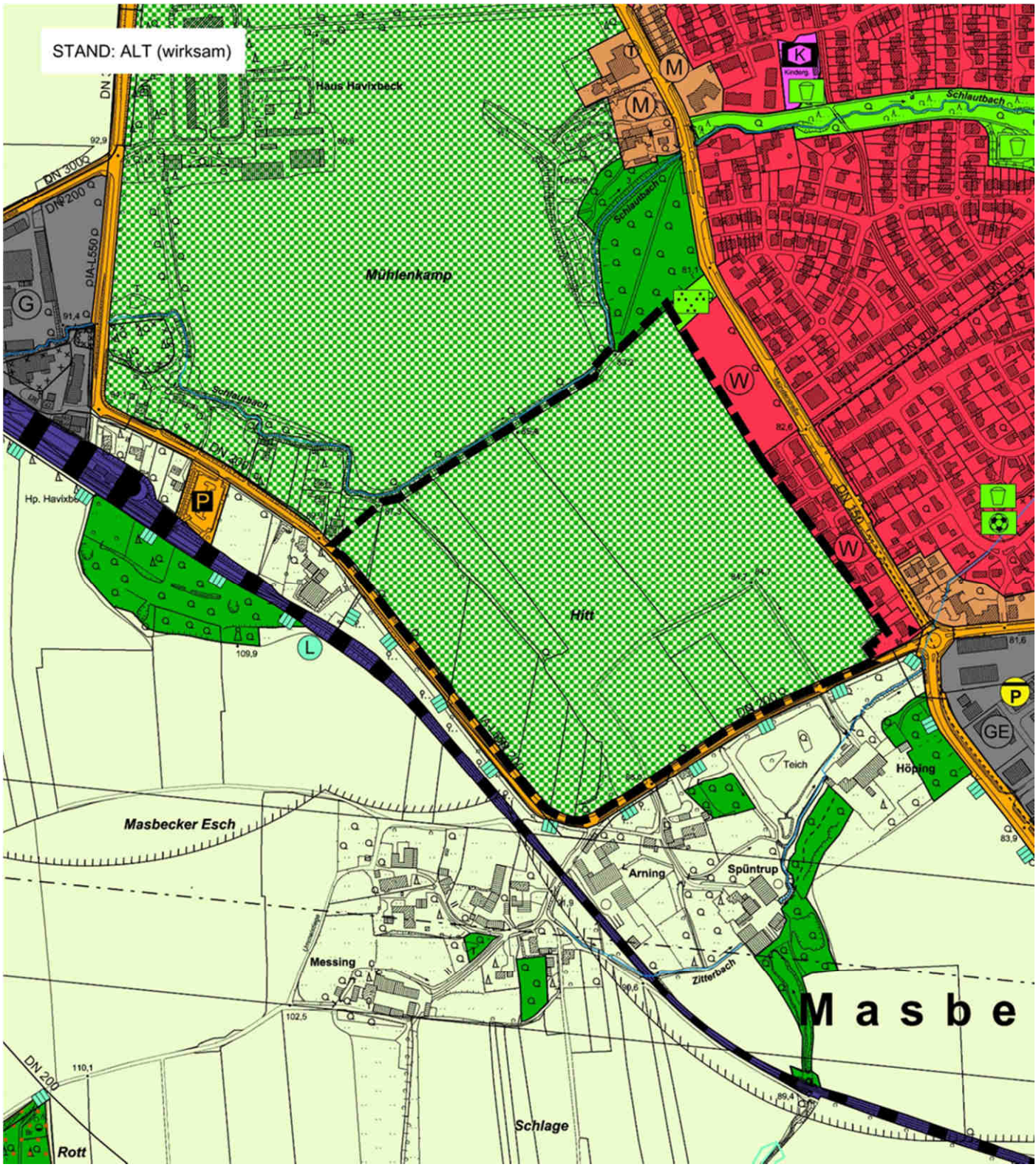
STAND: ALT (wirksam)
Haus Havixbeck
Mühlenkamp
Schlautbach
Hitt
Masbecker Esch
Teich
Höping
Arning
Spüntrup
Messing
Zitterbach
Schlage
Rott
Masbe

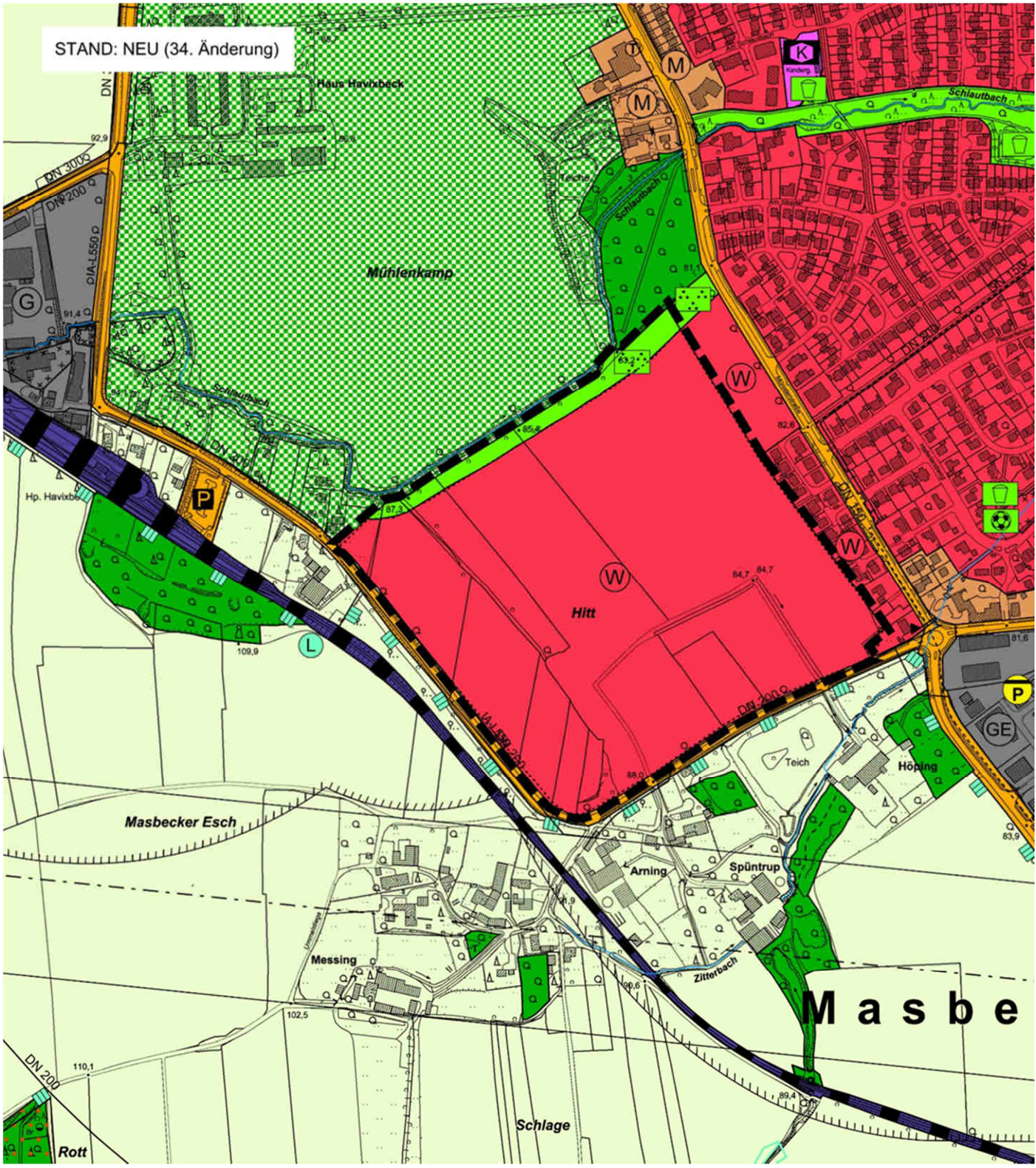
STAND: NEU (34. Änderung)
Haus Havixbeck
Mühlenkamp
Schlautbach
Teiche
Hitt
Hp. Havixbeck
Masbecker Esch
Messing
Arning
Spüntrup
Zitterbach
Teich
Höping
Schlage
Rott
Masbe
DN 300
DN 200
DIA-L550
DN 150
GE
G
M
K
W
P
L

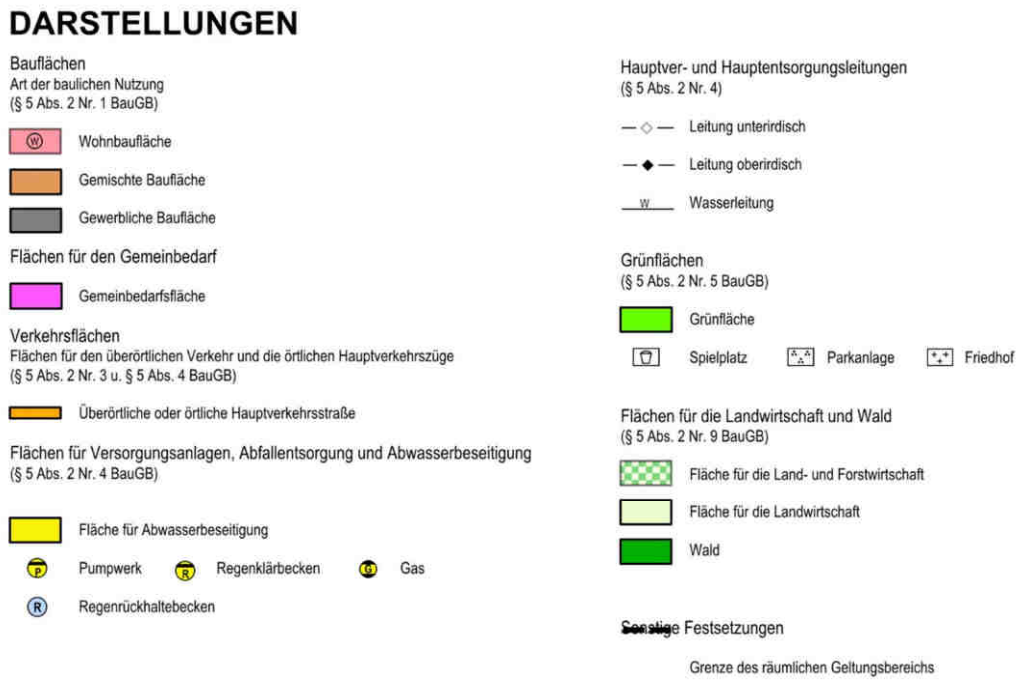

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung einschließlich Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 01.06.2023 bis zum 14.07.2023 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Zimmer 110 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.
Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:
https://www.o-sp.de/havixbeck/beteiligung

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch – Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche, Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Westnetz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Abfallwirtschaft
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Wasserwirtschaft
- Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Altlasten/Bodenschutz
- Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz
- Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Untere Naturschutzbehörde
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Quelle	Art des Schutzgutes	umweltbezogene Stellungnahme
	Schutzgut Mensch	
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Temporäre Störwirkung durch Baulärm und Staub sowie baubedingte Präsenz von Baustellenfahrzeugen. Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion.	Emissionen (Bauzeit)
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion. Verlust der Erholungseignung der Landschaft im Umfeld.	Emissionen aus dem Plangebiet (Lärm, Licht, Verkehr, sonstige Emissionen)
Stellungnahme Westnetz GmbH vom 06.12.2022	Versorgungsflächen für die Stromversorgung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Standort für eine neu zu errichtende Kleinstation als Fläche für Ver- und Entsorgung festgesetzt werden. Abhängig vom zukünftigen Standort ist eine Festsetzung geringer Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 16 Bau O NRW 2000 möglich.	Kommunikation
Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 16.12.2022	Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien. Es wird darauf hingewiesen, dass eng angrenzend ans Plangebiet TK-Linien vorhanden sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Diese Telekommunikationslinien müssen punktuell gesichert werden und unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben . Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	
Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt vom 14.12.2022	Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Transport
Stellungnahme Landesbetrieb Straßen NRW vom 20.12.2022	Hinweise zum aktiven und passiven Lärmschutz	

	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Tötung von Indivisuen. Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten.	Versiegelung von Flächen (temporär und dauerhaft)
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Menschen und Maschinen. Störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten; populationsrelevante Störung von rastenden Vögeln streng geschützter Arten.	Emissionen (Bauzeit)
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensraum; Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten und Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten durch vertikale Strukturen.	Bauliche Anlage (Bauhöhe, Baudichte)
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Störung durch Lärm- und Lichtemissioenen	Emissionen aus dem Plangebiet (Lärm, Licht, Verkehr, sonstige Emissionen)
Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 25.11.2022	Berücksichtigung der Waldfläche im Südwesten des Plangebietes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Waldfläche im Südwes-ten des Plangebietes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und betrifft erst einen perspektivischen 2. Planungsabschnitt.	

	Schutzgut Fläche/Boden	
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche und Bodenmaterial; Verdichtung von Boden; Zerstörung von Bodenstrukturen; Überplanung und Verlust von schutzwürdigem Boden. Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen.	Versiegelung von Flächen (temporär und dauerhaft)
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag.	Emissionen (Bauzeit)
Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 52/ Abfallwirtschaft vom 29.11.2022	Neuversiegelungen von Flächen sind unbedingt zu vermeinden.	Bodenversiegelung
Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 15.12.2022	Es liegen besonders schutzwürdige Böden vor (Parabraunerde). Der Verlust von schutzwürdigen Böden und von Bodenfunktionen soll weitestgehend vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Es ist eine Kompensation nötig	Altlasten/Bodenschutz

	Schutzgut Wasser	
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung; Überplanung von Gewässern in Form von Entwässerungsgräben; erhöhter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser. Verlust von aquatischem Lebensraum, Zunahme von Überschwemmungen.	Versiegelung von Flächen (temporär und dauerhaft)
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag.	Emissionen (Bauzeit)
Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 15.12.2022	Verkleinerung der ausgewiesenen Wohnfläche, Puffer als Grünfläche antlang des Schlautbaches. Der Hinweis wurde bereits eingearbeitet.	Untere Naturschutzbehörde
Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 54/ Wasserwirtschaft vom 09.12.2022	Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Es werden unsererseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	Schutzgut Klima/Luft	
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Kleinräumige Aufheizeffekte	Versiegelung von Flächen (temporär)
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen durch Staub und Verkehrsabgase.	Emissionen (Bauzeit)
Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 15.12.2022	Für Wohngebiete ist ein Immissionswert von 0,10 einzuhalten. Immissionswerte von 0,15 können im Einzelfall für Siedlungsbereiche angewandt werden.	Immissionsschutz

	Schutzgut Landschaft	
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Beeinträchtigung durch Bebauung. Beeinträchtigung der Erholungseignung; Herabsetzen der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft.	Bauliche Anlage (Bauhöhe, Baudichte)

	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	
Umweltbericht öKon, Münster, 09.03.2023	Flächeninanspruchnahme; Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen.	Versiegelung von Flächen (temporär und dauerhaft)
Stellungnahme LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 30.11.2022	Auswirkungen der Planung auf die historische Kulturlandschaft und das denkmalgeschützte Haus Havixbeck. Die fachliche Auseinandersetzung wird im weiteren Verfahren vorgenommen.	

Es liegen folgende Gutachten zur Einsichtnahme vor:

- Faunistischer Fachbeitrag „Havixbeck – Baugebiet Masbeck" der Gemeinde Havixbeck, Ökoplanung Münster, Februar 2023
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Baugebiet Masbeck" der Gemeinde Havixbeck, Ökoplanung Münster, Februar 2023
- Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck, öKon GmbH, Münster, März 2023

- Geruchsgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Baugebiet Masbeck", Richters & Hüls, Januar 2023
- Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Baugebiet Masbeck", Februar 2023
- Bodengutachten/Baugrunduntersuchung zu dem Bebauungsplan „Baugebiet Masbeck", Dr. Muntzos & Partner, Februar 2023

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail:
gemeinde@havixbeck.de
bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 15.05.2023
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister

Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung des Planentwurfes der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße" gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 sowohl den Aufstellungsbeschluss, als auch den Beschluss über die frühzeitige Beteiligung für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße" gefasst.

Ziel der Planung ist die Umwandlung von einem Gewerbegebiet (GE) in ein Mischgebiet (MI). Im Laufe der Jahrzehnte hat das Plangebiet einige Veränderungen erfahren (Aufgabe von Gewerbe, Generationenwechsel, etc.), sodass die Bedeutung des Wohnens immer mehr in den Vordergrund gerückt ist.

Weiterhin hat der Gemeinderat in gleicher Sitzung beschlossen, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu informieren.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
Zur Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke liegt der Entwurf der Planung nebst Begründung in der Zeit

vom 01.06.2023 bis zum 14.07.2023 (einschließlich)

für alle interessierten Personen, auch für Kinder und Jugendliche, im Rathaus Havixbeck, Zimmer 111 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.
Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:
https://www.o-sp.de/havixbeck/beteiligung

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße" Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail
gemeinde@havixbeck.de
bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.

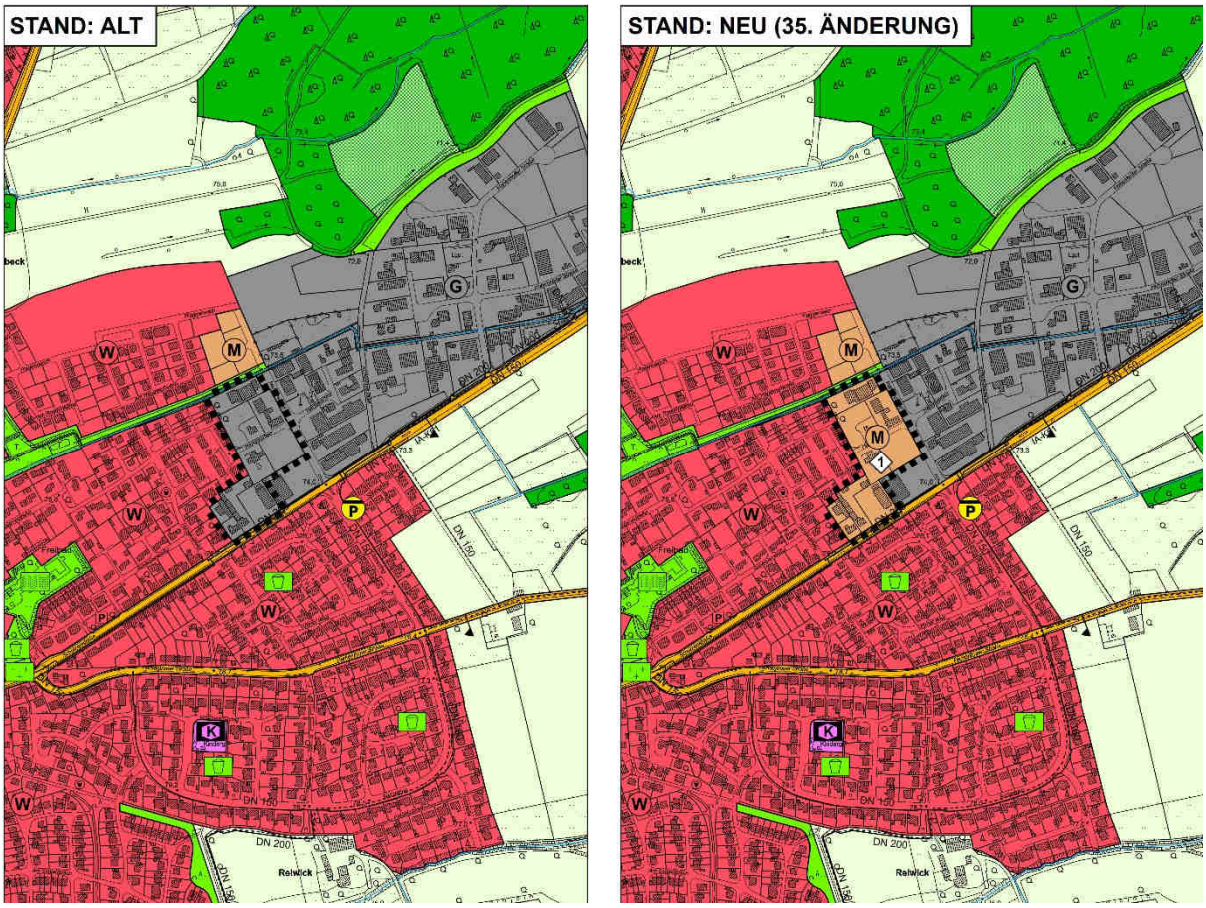

DARSTELLUNGEN

- Geltungsbereich der 35. Änderung
- (M) Gemischte Baufläche
- (G) Gewerbliche Baufläche

ERLÄUTERUNG

(1) Änderung von „Gewerbliche Baufläche" in „Gemischte Baufläche"

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße" ist in nachfolgendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.

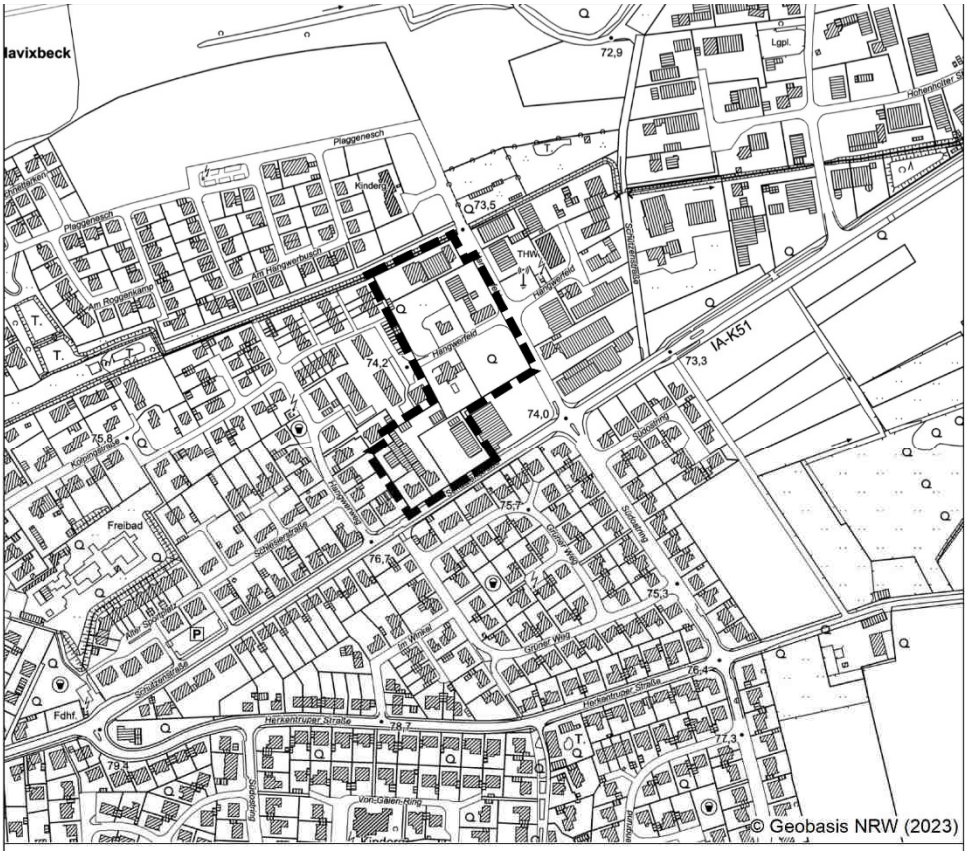
Havixbeck
Plaggenesch
Kinderg.
Am Rodesiwanne
Am Hähnerbusch
Hähnerfeld
THW
Lgpl.
Hohenholter Str.
Schützenstraße
Kastanienweg
Kastanienallee
Kastanienstraße
Freibad
Schulstraße
Alter Sportplatz
Fdhf.
Herkenhuder Straße
Vorn Gaien-Ring
Hausdorfer
Im Kamp
Grüner Weg
Stadtweg
Sassenring
Wingerfeld
L 506
K 51
IA-K51
72,9
73,5
73,3
74,2
74,0
75,8
75,7
76,1
75,3
76,4
78,7
77,3
79,1
© Geobasis NRW (2023)
Planübersicht 1 : 5.000

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße", ebenfalls mit Begründung, Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Konkrete umweltbezogene Informationen liegen derzeit nicht vor. Folgende Schutzgüter sind jedoch grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen und zwar die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 15.05.2023
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister

Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung auszulegen.

Ziel der Planung ist die Beseitigung des Rechtsscheins der 23. FNPÄ (Steuerung Windenergie), da dieser eine geltende und insofern bindende Rechtsnorm darstellt. Um diesen falschen Anschein zu korrigieren, wurde das Aufhebungsverfahren formal eingeleitet (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2022 am 13.04.2022).

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die Abgrenzung des Plangebietes für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Kartenausschnitt:

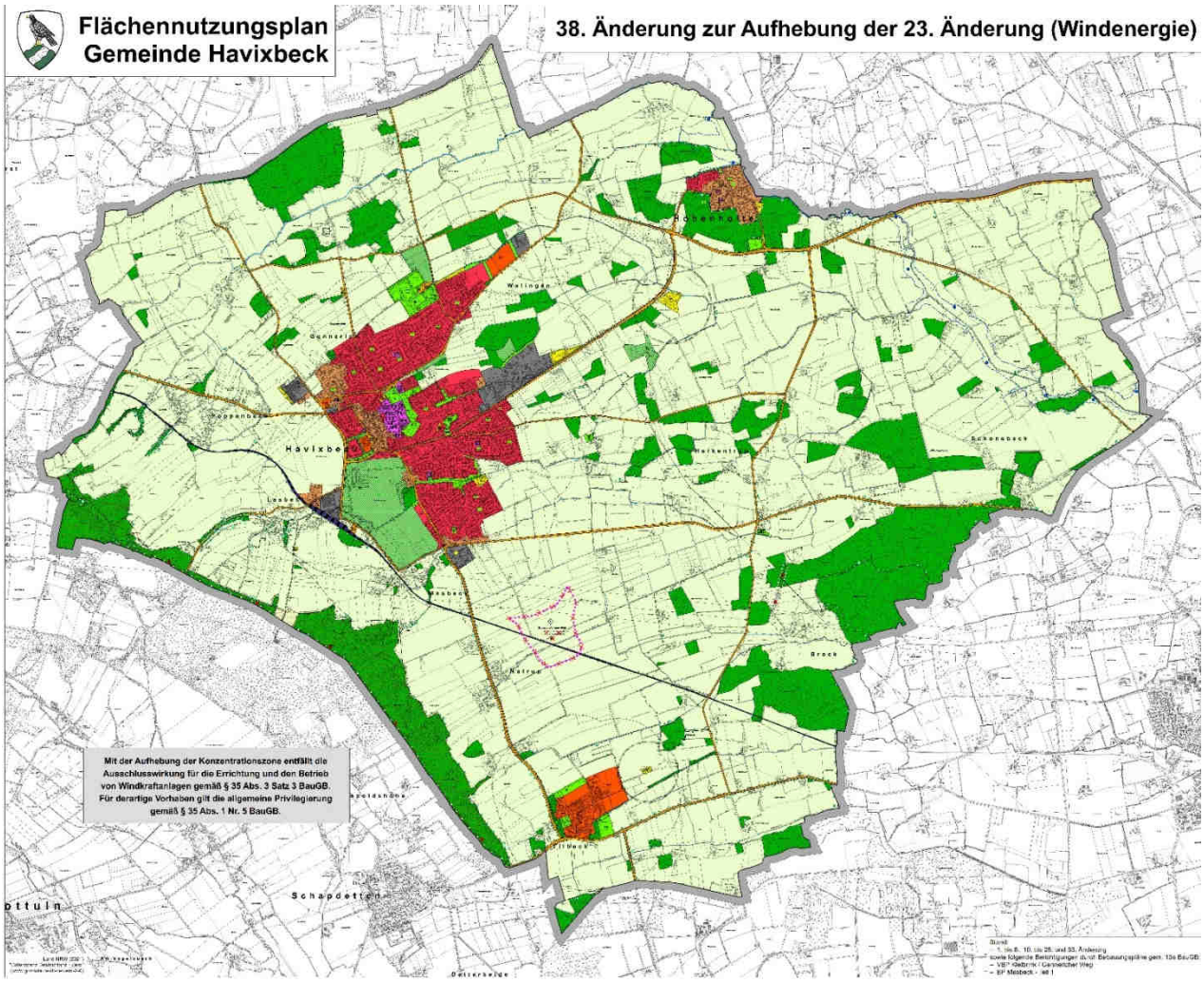

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Dorfgebiete
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete
- Sondergebiete
  - Sondergebiet „Freizeit und Erholung"
  - Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmarkt" max. zulässige Verkaufsfläche 1.000 qm"
  - Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel"

SO 4 - SO 8
„Sonstiges Sondergebiet - Stift Tilbeck" Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet „Stift Tilbeck" dient der Unterbringung von Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung, diesen funktional zugeordneten Nutzungen sowie in untergeordneten Teilen des Betriebsgeländes dem Wohnen für Pflegepersonal.

Allgemein zulässig sind:
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Allgemein zulässig sind:
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen der Bildung für Menschen mit Behinderung
- Bildungseinrichtungen, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen (Fortbildungsakademie für Lehrpersonal)
- Schule, sofern diese dem Betrieb der o.g. Fortbildungsakademie dient und für diese erforderlich ist
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise kann zugelassen werden:
- Einzelhandel zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm mit folgenden gem. „Havixbecker Liste" nahversorgungs-
  relevanten Sortimenten (ohne Tierfutter)
  - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.11.1, 52.2)
  - kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)
  - Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schäd-
    lingsbekämpfungsmittel (WZ-Nr. 52.33.2)
- Einzelhandel, der dem Verkauf der in Behindertenwerkstätten produzierten Produkte dienen, mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm.
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen
- Sonstige Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen und für diese erforderlich sind.

Allgemein zulässig sind:
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Landwirtschaftliche Nutzungen
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Allgemein zulässig sind:
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen

Allgemein zulässig sind:
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für erweiterten Personenkreis (Eltern von Kindern in der Einrichtung, Familien mit behinderten Angehörigen), sofern die Bindung an Stift Tilbeck öffl. rechtlich gesichert ist.
- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Schule
  - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
    - Kindergarten
    - Altenheim
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
    - Turnhalle
    - Hallenbad
  - Feuerwehr
  - Post

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
- Zentraler öffentlicher Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Fläche Versorgungsanlagen
  - Umspannwerk
  - Wasserwerk
  - Kläranlage
  - Pumpwerk
  - Regenrückhaltebecken
  - Vorbeugender Hochwasserschutz

~~Konzentrationszonen zur Windenergienutzung~~
~~(mit Ausschlusswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)~~
~~max. Gesamtbauwerkshöhe < 100 m über Geländehöhe~~

Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen

- Hochspannungsfreileitung ab 110 kV - oberirdisch
- Wasserleitung
- Gasfernleitung

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche
  - Parkanlage
  - Friedhof
  - Dauerkleingärten
  - Spielplatz
  - Jugendspielplatz
  - Sport- und Freizeit
  - Sportplatz
  - Tennisplatz, -halle mit Clubhaus
  - Freibad
  - Reithalle mit Reitplatz
  - Schießsportanlage, teilüberdacht
  - Schutz- und Trenngrün

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Gewässer nach Angabe der Unterhaltungsverbände

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald (Forstwirtschaft)
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB

- Altlast- / Verdachtsflächen < 1 ha
- Altlast- / Verdachtsflächen > 1 ha

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Bodendenkmal (Landwehr)
- Naturdenkmal
- Natura 2000
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Bahnhof
- Bahnanlage
- Ortsdurchfahrt
- Begrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Umgrenzung der 500 m tiefen Zone um die Ränder der vorhandenen bzw. geplanten Ortslagen Havixbeck und Hohenholte sowie den Rand des Sondergebietes Tilbeck. In diesen Zonen untersucht die Kreisleitstelle der Landwirtschaftskammer, ob die Abstände zwischen Tierhaltung und den angrenzenden Baugebieten anhand der VDI-Richtlinie 3471 für Schweinehaltung und 3472 für Hühnerhaltung ausreichen.

Sonstige Darstellung

- Gemeindegrenze
- Symbolhafte Darstellung des Siedlungsschwerpunktes

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung einschließlich Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 01.06.2023 bis zum 14.07.2023 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Zimmer 110 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.
Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:
https://www.o-sp.de/havixbeck/beteiligung

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden, Fläche und Wasser
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landesbetrieb Straßen NRW

Quelle	Art des Schutzgutes	umweltbezogene Stellungnahme
	Schutzgut Mensch	
Umweltbericht WoltersPartner Coesfeld, 25.02.2023	In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden sämtliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt berücksichtigt. Eine Verträglichkeit künftiger Windkraftanlagen wird auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand entsprechender Immissionsschutzgutachten geprüft. Gegebenenfalls werden zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte erforderliche Maßnahmen festgelegt. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes treten keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auf.	Immissionen
Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15, 19.12.2022	In dem Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind daher betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergie-anlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. Es gibt keine Verpflichtung, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine	Kommunikation
Stellungnahme Landesbetrieb Straßen NRW, 21.12.2022	Gemäß dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Landesstraßen Anbaubeschränkungen (40 m). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahren erforderlich. Anbindungen an der freien Strecke von Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen für WEA am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden. Die technischen Abstände zu den klassifizierten Straßen sowie die jeweilige Erschließung sind daher im Einzelfall im Rahmen der immissions-rechtlichen Genehmigung unter Beachtung der Anbaubeschränkungszone nachzuweisen.	Transport

	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Umweltbericht WoltersPartner Coesfeld, 25.02.2023	Der Änderungsbereich der vorliegenden 38. FNP-Änderung (Aufhebung 23. FNP-Änderung) umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Detailliertere Informationen zu vorhandenen Biotoptypen sowie dem vorhandenen Artenspektrum werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt und geprüft. Im Fall zukünftiger Windkraftanlagen wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend geprüft. Darüber hinaus werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, begutachtet. Für Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formuliert. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biotoptypen/ Biologische Vielfalt ersichtlich.	

	Schutzgut Fläche/Boden	
Umweltbericht WoltersPartner Coesfeld, 25.02.2023	In Bezug auf das Schutzgut Boden werden u.a. die Schutzwürdigkeit unterliegender Bodentypen berücksichtigt. Dies geschieht auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Falle zukünftiger Windkraftanlagen wird Boden in geringen Umfang (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) in Anspruch genommen. Hierdurch werden die ursprünglichen Bodenverhältnisse kleinräumig verändert. Im Falle zukünftiger Anlagen sind die verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Genehmigungsplanung einschließlich der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG zu berücksichtigen. Für das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende FNP-Änderung keine erheblich negativen Auswirkungen abzusehen. Eine Flächeninanspruchnahme wird für zukünftige Windkraftanlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen. Der Ausgleich künftiger Anlagen erfolgt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen infolge der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG. Insgesamt ist mit der Errichtung zukünftiger Anlagen eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) verbunden. Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende FNP-Änderung nicht zu prognostizieren.	

	Schutzgut Wasser	
Umweltbericht WoltersPartner Coesfeld, 25.02.2023	Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Des Weiteren findet der Schutz des Grundwassers Berücksichtigung. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Falle zukünftiger Bauvorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu bewerten. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein und die (Grund-)Wasserverhältnisse werden nicht wesentlich gestört. Hinsichtlich der vergleichsweise geringen und z.T. temporären Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit von Oberflächengewässern sowie Wasserschutzgebieten durch die vorliegende FNP-Änderung nicht gegeben.	
	Schutzgut Klima/Luft	
Umweltbericht WoltersPartner Coesfeld, 25.02.2023	Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Zuordnung des Änderungsbereiches zu verschiedenen Klimatopen sowie deren thermischen Situationen oder Ausgleichsfunktionen. Windkraftanlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und haben dadurch einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima infolge einer CO2 Einsparung. Durch zukünftige Bauvorhaben können leistungsstarke und effiziente Windkraftanlagen eingesetzt werden. Negative Auswirkungen sind durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung durch die positiven Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich der Einsparung von CO2 voraussichtlich nicht zu erwarten. Detaillierte Auswirkungen sind auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu bewerten. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen jedoch eher positiv einzustufen.	

	Schutzgut Landschaft	
Umweltbericht WoltersPartner Coesfeld, 25.02.2023	Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Auswir-kungen auf das Landschaftsbild. Windkraftanlagen können aus landschaftsästhetischen Aspekten prägend sein. Visuelle-negative Auswirkungen sind durch die bisher festgesetzte Höhenbegrenzung im Änderungsbereich in der Fernwirkung beschränkt. Der Wegfall der Höhenbegrenzung für künftige Anlagen kann potenziell zur Veränderung des Landschaftsbildes führen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Geneh-migung werden potenzielle Auswirkungen künftiger Anlagen auf das Schutzgut bewertet und nach den einschlägigen Vorschriften durch Geld, das zur Verbes-serung des Landschaftsbildes an anderer Stelle genutzt werden kann, ausgeglichen. Mit der vorliegenden FNP-Änderung werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.	

	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	
Umweltbericht WoltersPartner Coesfeld, 25.02.2023	Das Schutzgut berücksichtigt Kulturgüter, Orte in der Kulturlandschaft und Sachgüter. Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgüter sind durch die vorliegende Aufhebung der 23. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren. Im Falle künftiger Bauvorhaben sind u.a. die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Eine abschließende Bewertung künftiger Anlagen erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu berücksichtigen ist seit dem 20. Juli 2022 der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach erneuerbaren Energien zumindest zeitweilig (bis zur Treibhausgasneutralität) als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll.	

Im Rahmen der Auslegung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck können folgende umweltbezogene Informationen eingesehen werden:

- Begründung inkl. Umweltbericht zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck im Entwurf, WoltersPartner, Coesfeld, Februar 2023

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 15.05.2023
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister

Möltgen